

# **Wahlordnung**

## **der Hochschule Zittau/Görlitz**

### **vom 20. März 2024**

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 52 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) erlassen als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 23. Mai 2023

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

###### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Ablauf
- § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

##### **Abschnitt 2**

###### **Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3**

- § 7 Briefwahl
- § 8 Wahlgrundsätze
- § 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 10 Ausübung des Wahlrechts
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlbenachrichtigung
- § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Elektronische Stimmabgabe
- § 18 Auszählung
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Annahme der Wahl
- § 21 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern

### **Abschnitt 3**

#### **Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1**

- § 22 Wahlgrundsätze für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 23 Wahlverfahren für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

### **Abschnitt 4**

#### **Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2**

- § 24 Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane

### **Abschnitt 5**

#### **Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3**

- § 25 Wahlgrundsätze für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen
- § 26 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 27 Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern

### **Abschnitt 6**

#### **Bestimmungen für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4**

- § 28 Wahlgrundsätze für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

### **Abschnitt 7**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in folgende Organe der Hochschule (Organe der Selbstverwaltung):
1. Fakultätsrat gemäß § 93 Abs. 4 SächsHSG
  2. Senat gemäß § 85 Abs. 2 SächsHSG
  3. Erweiterten Senat gemäß § 86 Abs. 1 SächsHSG

Einzelheiten zur Zusammensetzung der Organe der Selbstverwaltung und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen regelt die Grundordnung.

- (2) Diese Wahlordnung gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:
1. Der Rektorin oder des Rektors gemäß § 87 Abs. 6 - 10 SächsHSG und der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 89 Abs. 1 SächsHSG,
  2. der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane gemäß §§ 84, 95 und 96 SächsHSG,
  3. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters sowie der oder des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 56 Abs. 1 SächsHSG,
  4. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 56 Abs. 1 SächsHSG,
  5. der oder des Studienbeauftragten gemäß § 56 Abs. 7 SächsHSG.
- (3) Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft gemäß § 27 Abs. 1 SächsHSG.
- (4) Die Wahlen werden als Urnenwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl, gewahrt werden.

#### **§ 2**

#### **Zeitlicher Ablauf**

- (1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden zeitgleich in nach Gruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (2) Die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters sowie die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen soll zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt werden; eine Trennung nach Gruppen findet hierbei nicht statt.

- (3) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat findet in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.

### **§ 3**

#### **Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Wahlgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlgane sein.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist die Dezernentin oder der Dezernent Dezernat Personal und Recht.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlleinrichtungen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Sie oder er führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss soll bis zu zehn Mitglieder umfassen. Er wird paritätisch aus Mitgliedern der in § 4 Grundordnung genannten Gruppen gebildet. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Die Bestellung der Mitglieder (außer der studentischen Mitglieder) und der Ersatzmitglieder des Wahlausschusses erfolgt für fünf Jahre auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch die Rektorin oder den Rektor. Studentische Mitglieder des Wahlausschusses werden für ein Jahr bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung.
- (6) Der Wahlausschuss wird unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 5 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen oder dann einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, sind in Ausnahmefällen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Wahlausschusses beschlussfähig. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei gleichzeitigem Fehlen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Wahlausschusses wird die Entscheidung des Wahlausschusses durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ersetzt.

- (7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (8) Die Wahlorgane bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen, Wahlhelfer und Wahlvorstände. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 ein Wählerverzeichnis. Für die verbleibenden Wahlen wird kein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 4 Grundordnung gegliedert (Anlage 1). Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen, magnetischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule - in der Hochschulbibliothek an den Standorten Zittau und Görlitz - zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die oder der Betroffene schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis ausliegt, und endet mit dem Tag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis ausliegt, und endet mit dem Tag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 5 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amtswegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 10 Abs. 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).

## **§ 5**

### **Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 16 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

## **§ 6**

### **Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften

über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich.

- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 10 und § 13 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

## **Abschnitt 2**

### **Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3**

#### **§ 7 Briefwahl**

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Sie oder er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie oder er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 16 Abs. 5.
- (4) Die Briefwählerinnen und Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder seiner Beauftragten oder ihrem oder seinem Beauftragten bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.

- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn:
  1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
  4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befindet oder befinden.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Abs. 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages als Anlage der Niederschrift (§ 6) beizufügen.
- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## **§ 8**

### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden unmittelbar (direkt) gewählt.
- (3) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Organs der Selbstverwaltung nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Organs der Selbstverwaltung.
- (5) Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihre Vertreterinnen oder Vertreter gewählt haben. Das gilt nicht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

## **§ 9**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Soweit das Gesetz dies voraussetzt, muss eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Hochschule gegeben sein.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Organ der Selbstverwaltung aus.

## **§ 10 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 4 Grundordnung genannten Gruppen oder mehr als einer Struktureinheit der Hochschule angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät oder Zentralen Einrichtung oder in der Hochschulverwaltung sie ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn ein Mitglied die Erklärung nach Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht, d. h. bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, abgibt, ist es durch den Wahlausschuss schriftlich und unter Fristsetzung zur Abgabe dieser Erklärung aufzufordern. Äußert es sich auch danach nicht, oder nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

## **§ 11 Wahlausschreibung**

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
  2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
  3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
  4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreterinnen und Vertreter,
  5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
  6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Absätze 4 und 5,
  7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
  8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
  10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
  11. den Hinweis, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl erfolgt,
  12. die Regelungen für die elektronische Wahl,
  13. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 7 besteht,
  14. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 14 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

## **§ 12** **Wahlvorschläge**

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Organen der Selbstverwaltung einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Stelle, an der sie oder er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gruppenmitglieder betragen. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.  

Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags ist unzulässig, sofern die oder der Wahlberechtigte selbst vorgeschlagen wird. Bei einem Einzelwahlvorschlag ist eine Unterschrift, und bei Listenwahlvorschlägen sind mindestens fünf Unterschriften erforderlich.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens der Angabe einer Vertreterin oder eines Vertreters der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners eines Wahlvorschlags gilt die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner als berechtigt.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar einmal genannt werden. Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und für den Erweiterten Senat ist zulässig. Vorrang hat in diesem Fall die Kandidatur für den Senat.
- (7) Die oder der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Abs. 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Abs. 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

- (9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (10) Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der von ihr oder ihm festgesetzten Frist auch als PDF-Datei per E-Mail eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung der Wahlvorschläge zulässig. Die Werbung für Wahlvorschläge erfolgt auf den von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter dazu bestimmten Werbeflächen.

### **§ 13**

#### **Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist dieser Vorschlag ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden.

### **§ 14**

#### **Wahlbenachrichtigung**

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Hochschule und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine umgehend berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen.

## **§ 15** **Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) Für jede Untergliederung der Hochschule werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 13 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 12 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 16 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Die Stimmzettel werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen oder auf andere Weise als amtlich gekennzeichnet und durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## **§ 16** **Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort der Hochschule durchzuführen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel. Bereits vor Aushändigung der Stimmzettel wird erstmalig die Eintragung der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme ab, indem sie oder er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberinnen oder Bewerber sie oder er wählt.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie oder er einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder ihre oder seine drei Stimmen auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages verteilen.
- (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sie oder er hat sich auf Verlangen über ihre oder seine Person auszuweisen. Ist die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft sie oder er ihren oder seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## **§ 17**

### **Elektronische Wahl**

- (1) Elektronische Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählerinnen und Wählern möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

- (7) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zulässig.
- (8) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Hochschule Zittau/ Görlitz zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (9) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zu vermerken. Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## **§ 18 Auszählung**

- (1) Bei der elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver, insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl, die Autorisierung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter notwendig. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 16 Abs. 8) ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand vorzunehmen. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft.  
Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,
  1. wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
  2. wenn sie oder er nicht als amtlich erkennbar ist,
  3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  4. wenn eine Wählerin oder ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
  5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 19** **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe Folgendes fest:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
  3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
  4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt auf dieser Grundlage Informationen zur Wahlbeteiligung der Mitgliedergruppen bekannt.

- (2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge (Einzel- und Listenwahlvorschläge) der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach sooft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschläge, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter.

## **§ 20 Annahme der Wahl**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte; bei Studierenden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte, bei Studierenden die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

## **§ 21 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern**

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 19 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 20 entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1**

#### **§ 22 Wahlgrundsätze für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren**

- (1) Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor.
- (2) Der Hochschulrat setzt gem. § 87 Abs. 6 SächsHSG eine Auswahlkommission ein, die die Wahl der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gem. § 87 Abs. 7 SächsHSG vorbereitet. Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des Hochschulrates und drei Mitglieder des Senates an. Das Staatsministerium kann eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme benennen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt die Stellenausschreibung und schreibt die Stelle öffentlich aus. Sie reicht beim Erweiterten Senat einen Wahlvorschlag ein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat benötigt mindestens drei Stimmen, um in den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Der

Wahlvorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. § 55 Absatz 1 Satz 1 bis 4 SächsHSG gilt für die Auswahlkommission entsprechend.

- (4) Der Erweiterte Senat wählt die Rektorin oder den Rektor gem. § 87 Abs. 9 SächsHSG innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wahlvorschlags. Anderenfalls kann das Staatsministerium den Erweiterten Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors einberufen. Vom Erweiterten Senat ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Bei Stimmgleichheit kann nach Aussprache ein vierter Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 stattfinden. Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, findet nur ein Wahlgang nach Maßgabe von Satz 5 statt. Satz 6 ist entsprechend anzuwenden. Das Staatsministerium bestellt die Rektorin oder den Rektor.
- (5) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten und kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, oder kommt bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten eine Wahl auch im dritten oder vierten Wahlgang nicht zustande, kann die Auswahlkommission innerhalb eines Monats beim Erweiterten Senat einen neuen Wahlvorschlag einreichen. Erklärt sie, keinen neuen Wahlvorschlag einzureichen, oder ist die Monatsfrist verstrichen, entscheidet der Hochschulrat unverzüglich im Benehmen mit dem Senat, ob die Auswahlkommission die Stelle erneut öffentlich ausschreiben soll oder eine neue Auswahlkommission eingesetzt wird.
- (6) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.
- (7) Der Senat wählt die Prorektorinnen und Prorektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

### **§ 23**

#### **Wahlverfahren für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren**

- (1) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Nachrückverfahren im Sinne von § 21 findet nicht statt.
- (3) Bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren gibt jede Wählerin und jeder Wähler nur jeweils eine Stimme ab.

### **Abschnitt 4**

#### **Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekanen und Studiendekaninnen oder Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2**

## **§ 24**

### **Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane**

- (1) Die Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans erstellt das Rektorat einen Vorschlag. Die Dekanin oder der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane werden von der Dekanin oder vom Dekan vorgeschlagen und aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

Für die Erstellung des Wahlvorschlags für die Studiendekanin oder den Studiendekan ist § 96 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG zu beachten. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Zur Studiendekanin oder zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei sind die gleichen Mehrheiten wie im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (5) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.
- (6) Die Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und Studiendekaninnen oder Studiendekane leitet ein Mitglied der Fakultät im Benehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

## **Abschnitt 5**

### **Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3**

## **§ 25**

### **Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen**

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von allen Fakultätsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 gewählt. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden. Sind die Gewählten Studierende, findet die Wahl jährlich statt. Die Wahl kann als Urnenwahl oder elektronische Wahl erfolgen.

- (2) Die Wahl einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen erfolgt durch alle Mitglieder der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6.
- (3) Bei diesen unmittelbaren Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl. § 7 gilt entsprechend.

#### **§ 26**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibungen, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlen sind auszuschreiben, § 11 gilt mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 4 entsprechend.
- (2) Bei diesen Wahlen sind Wahlvorschläge nur als Einzelwahlvorschläge zulässig; § 12 Abs. 2 bis 11 und § 13 gelten entsprechend.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung zu den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

#### **§ 27**

#### **Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern**

Bei diesen Wahlen hat jede Wählerin und jeder Wähler nur eine Stimme; § 16 gilt mit Ausnahme von Abs. 5 entsprechend.

### **Abschnitt 6**

#### **Bestimmungen für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4**

#### **§ 28**

#### **Wahlgrundsätze für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters**

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheit (Personenwahl) gemäß § 19 Abs. 6 gewählt.
- (2) Für die Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters erstellen die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gemäß Abs. 1 einen Wahlvorschlag.
- (3) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

## **Abschnitt 7**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wahlordnung wurde gemäß § 14 Abs. 5 SächsHSG durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat erlassen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals für die Wahlen im Sommersemester 2024 Anwendung.
- (2) Die Veröffentlichung der Wahlordnung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (3) Mit Veröffentlichung dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 28. April 2014 i. d. F. der Änderung vom 09. Dezember 2020 außer Kraft.

Zittau, den 20.03.2024



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor